

Bezirksamt Spandau von Berlin
Schul- und Sportamt
Fachbereich Sport

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

An alle
Nutzenden der
Spandauer Sporthallen
und Sportanlagen



Sprechzeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

GeschZ: **SchulSpo C**
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter/in: **Herr Marufke**
Streitstr. 9, 13587 Berlin
Zimmer 101
Telefon (030) 90279- 3435
Telefax (030) 90279- 3269
Vermittlung (030) 90279- 111
Intern 9279- 3435
E-Mail **frank.marufke**
@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau
Datum 26.11.2021

Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Samstag, den 27.11.2021 mit Auswirkungen auf den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beschluss der 11. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch den Berliner Senat gelten **ab Samstag, den 27.11.2021**, für den Sport folgende Änderungen:

im Wesentlichen wurde die bisherige 2G-Regelung erweitert auf die sogenannte „2G-Plus“.

Sport im Freien

Die Sportausübung im Freien ist weiterhin ohne jeden Nachweis von Impfung, Genesung oder Test möglich.

Für das Betretten eines Funktionsgebäudes gilt die erweiterte 2G-Regelung („2G-Plus“) – siehe unten. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Ausgenommen ist die Benutzung von Außentoiletten, die mit einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden dürfen.

Der Aufenthalt im Gebäude ist auf jeden Fall so kurz wie möglich zu gestalten, Kabinenfeiern und ähnliches sind weiterhin untersagt, Mannschaftsbesprechungen sollen im Freien stattfinden.

Verkehrsverbindungen
Bus: Amorbacher Weg
136, M36

E-Mail-Adresse des Fachbereichs
sportamt@ba-spandau.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Bezirkskasse Spandau**
Geldinstitut **IBAN** **BIC**
Postbank NL Berlin DE91 1001 0010 0005 5801 00 PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse DE14 1005 0000 0810 0046 07 BELADEBEXXX

Sport in Sporthallen, Tanz- und Fitnessstudios (gedeckte Sportanlagen)

Für den Sport in gedeckten Sportanlagen gilt eine erweiterte 2G-Regelung („2G-Plus“) – siehe unten. Dies gilt sowohl für den Trainings- als auch für den Wettkampfbetrieb.

Die Regelungen gelten für **alle** Anwesenden, also auch für Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende oder Zuschauende gleichermaßen.

Zusammenfassung der erweiterten 2G-Regel („2G-Plus“)

Personen, die unter die 2G-Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder,
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und,
- d) nachweisen können, dass mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden – ein POC-Test ist hier nicht ausreichend).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Schülerscheines ist hier als Nachweis ausreichend.**

Kinder bis 6 Jahre sind von jeglicher Nachweispflicht ausgenommen

Ausgenommen von der 2G-Regelung sind

- a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person durchführen,
- b) Bundes- und Landeskadersporttreibende,
- c) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber eine Impfung/Genesung oder einen Test nachweisen).

In Abstimmung aller Berliner Sportämter zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband wurde einheitlich für alle Berliner Sportanlagen geregelt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle gedeckten Sportanlagen und in Umkleidegebäuden außerhalb der Sportausübung bestehen bleibt.

Für die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen (hier ist nicht die reine Nutzung eines Umkleidegebäudes gemeint) gilt die Pflicht zur Vorlage eines **zusätzlichen negativen Tests, auch bei bestehendem Impf- oder Genesenenstatus.**

Hierfür genügt ein POC-Test, der nicht älter als 24 Stunden alt ist, oder ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder ein dokumentierter Selbsttest unter Aufsicht einer weiteren Person (entsprechend des beigefügten Formulars des Landessportbunds).

Die im Rahmen des regelmäßigen Schulbesuchs getesteten unter 18-jährigen benötigen keinen zusätzlichen Test.

Die Möglichkeit, anstelle einer zusätzlichen Testung die **Abstandspflicht** umzusetzen, existiert **ausschließlich** in gedeckten Sportanlagen

- in denen nur Sportarten stattfinden, bei denen die Abstände sportartspezifisch **ausnahmslos** (sowohl beim Umkleiden als auch bei der Sportausübung) eingehalten werden (dies sind Tennis-Einzel, Reiten, Schieß- und Bogensport, Schwimmen) und
- auf denen **keinerlei Mischnutzung mit anderen Sportarten stattfindet.**

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marufke

Testprotokoll Übungsleitende (Vier-Augen-Prinzip)

Übungsleitende/r

Als Anleitungsperson für die Sportausübung von Gruppen in gedeckten Sportanlagen

Verein: _____
Trainingsgruppe: _____
Trainingseinheit: _____
(Datum) (Uhrzeit)

habe ich am _____ um _____ Uhr (max. 24 h vor Beginn der Trainingseinheit) einen anerkannten Selbsttest auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Testergebnis war **negativ**.

Name: _____
Adresse: _____
Berlin, den _____
(Datum) (Unterschrift)

Bestätigung

Der o. g. Test wurde unter meiner Aufsicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Das Testergebnis war **negativ**.

Name: _____

Ja, ich bin volljährig.

Adresse: _____
Berlin, den _____
(Datum) (Unterschrift)

Dieses Protokoll über die Testung nach § 6 der Verordnung des Berliner Senats wird zur Anwesenheitsdokumentation für das o. g. Sportangebot genommen und ist nach den für die Anwesenheitsdokumentation geltenden Regeln aufzubewahren und zu vernichten. Es dient ausschließlich zum Nachweis der negativen Testung der Anleitungspersonen bei der Sportausübung in gedeckten Sportanlagen.